

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 25.06.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevertretern zur Beschlussfassung vorgelegt

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenkirchen beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Altenkirchen in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>
Kosten:	€	Folgekosten:	€	
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	Ak_HS 2024 (öffentlich)
2	Ak_Synopse 2024 (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinden Altenkirchen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE ALTENKIRCHEN • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Drewoldke, Gudderitz, Lanckensburg, Matchow, Nonnevitz, Schwarbe, Presenske und Zühlitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. Bauangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 5 Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:

Name/ Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Haupt- und Finanzausschuss Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter	<ul style="list-style-type: none">- Personal- und Organisationsfragen,- Finanz- und Haushaltswesen,- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,- Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB,- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro
b) Sozialausschuss 4 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner	<ul style="list-style-type: none">- Sozialwesen,- Schule, Kultureinrichtungen,- Jugendförderung, Kindertagesstätte,- Sportentwicklung
c) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundiger Einwohner	<ul style="list-style-type: none">- Flächennutzungsplanung,- Bauleitplanung,- Wirtschaftsförderung,- Hoch- und Tiefbauangelegenheiten,- Straßenbauangelegenheiten,- Denkmalpflege,- Probleme der Kleingartenanlagen

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Sozialausschusses und des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr sind öffentlich, hierbei sind die Regelungen des § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 20.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 100.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,-€.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich
- in Altenkirchen, Neue Straße (Beginn der MTS-Häuser),
 - in Altenkirchen, Karl-Marx-Platz (Bushaltestelle),
 - im Ortsteil Schwarbe (Ortsmitte alter Ort) und
 - im Ortsteil Gudderitz (Bushaltestelle)
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Oktober 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Juli 2023 außer Kraft.

Altenkirchen; 11. Juli 2024

O. Reken
Bürgermeister

Alte Hauptsatzung 2019	Neue Hauptsatzung 2024	Erläuterung zu den Veränderungen
§ 1 Name und Dienstsiegel	§ 1 Name und Dienstsiegel	
(1) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE ALTENKIRCHEN • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.	(1) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE ALTENKIRCHEN • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.	
§ 2 Ortsteile	§ 2 Ortsteile	
Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Drowoldke, Gudderitz, Lanckensburg, Mattchow, Schwarbe, Presenske und Zühlitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Drowoldke, Gudderitz, Lanckensburg, Mattchow, Nonnevitz, Schwarbe, Presenske und Zühlitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	Nach Aussage des Einwohnermeldeamtes gehört der Ortsteil Nonnevitz zu Altenkirchen
§ 3 Rechte der Einwohner	§ 3 Rechte der Einwohner	
(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	(1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.	
(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher	(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	Regelung wird an dieser Stelle gestrichen. Sie gehört nicht zu den Rechten der Einwohner

bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.		sondern zu den Regelungen der Gemeindevertretung
(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.	
(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	
§ 4 Gemeindevertretung	§ 4 Gemeindevertretung	
(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.	
	(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von	Aufnahme der unter § 3 Abs. 2 gestrichenen Regelung als neuer Absatz

	vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.	
<p>(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Bauangelegenheiten 5. Vergabe von Aufträgen. <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Bauangelegenheiten <p>Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.</p>	<p>Neue Nummerierung auf Grund der Aufnahme eines neuen Absatzes 2</p> <p>Die Streichung der Ziffer 5 war erforderlich auf Grund der Änderung des § 22 der Kommunalverfassung. Danach entscheidet die Gemeindevertretung nur noch über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 der KV M-V.</p>
§ 5 Ausschüsse	§ 5 Ausschüsse	
<p>(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Name/Zusammensetzung Aufgabengebiet</p> <p>a) Haupt- und Finanzausschuss Bürgermeister - Personal- und Organisationsfragen, und 6 Gemeindevertreter - Finanz- und Haushaltswesen,</p>	<p>(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß der §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:</p> <p>Name/Zusammensetzung Aufgabengebiet</p> <p>a) Haupt- und Finanzausschuss Bürgermeister - Personal- und Organisationsfragen, und 4 Gemeindevertreter - Finanz- und Haushaltswesen,</p>	<p>Anpassung der Mitgliederzahl auf Größe der Gemeindevertretung</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, - Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB, - Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, - Entscheidungen zum gemeindlichen Einvernehmen nach BauGB, - Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro 	
<p>b) Sozialausschuss 5 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialwesen, - Schule, Kultureinrichtungen, - Jugendförderung, Kindertagesstätte, - Sportentwicklung 	<p>b) Sozialausschuss 4 Gemeindevertreter und 4 sachkundige Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialwesen, - Schule, Kultureinrichtungen, - Jugendförderung, Kindertagesstätte, - Sportentwicklung 	<p>Anpassung der Mitgliederzahl auf Größe der Gemeindevertretung</p>
	<p>c) Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundiger Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplanung, - Bauleitplanung, - Wirtschaftsförderung, 	<p>Neuer Ausschuss auf Vorschlag des BM</p>

<p>c) Rechnungsprüfungsausschuss 2 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechnungsprüfung - Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, - Straßenbauangelegenheiten, - Denkmalpflege, - Probleme der Kleingartenanlagen 	<p>Vorschlag des Amtes diesen Ausschuss, den auch die anderen Gemeinden nutzen mit den Aufgaben zu betrauen, da die Jahresrechnung fortlaufend aufgearbeitet wurden. Regelung siehe Abs. 4</p>
<p>(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.</p>	<p>(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Sozialausschusses und des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr sind öffentlich, hierbei sind die Regelungen des § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen.</p>	<p>Regelungen angepasst an die Ausschüsse und die bisherige Praxis bzw. den Wunsch des Bürgermeisters</p>
<p>(3) Für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>(3) Für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse sind keine Stellvertreter zu wählen. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.</p>	<p>Nach § 36 Abs. 4 KV M-V sind für den Ausschussvorsitzenden ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen</p>
	<p>(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.</p>	<p>Siehe Erläuterungen zu Abs. 1 Buchstabe c)</p>
<p>§ 6 Bürgermeister</p>	<p>§ 6 Bürgermeister</p>	
<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p>	<p>(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 20.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 100.000,- €. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,- € pro Monat 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- € je Ausgabenfall 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.000,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 20.000,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 100.000,- €. 	
<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	
<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,-€.</p>	<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,-€.</p>	
<p>(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht</p>	<p>(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht</p>	

wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.	wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.	
(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	
§ 7 Entschädigungen	§ 7 Entschädigungen	
(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.	(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.000 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.	Erhöhung auf Grundlage der neuen EntschVO, Höchstsatz wäre 1.200 € Die Änderung dient einer einfacheren Sprachweise und damit dem besseren Verständnis
(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.	(2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 200 Euro, die zweite Stellvertretung monatlich 100 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.	Erhöhung auf Grundlage der neuen EntschVO, Höchstsatz wäre 1.200 €

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.	(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.	
(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.amt-nord-ruegen.de .	Ergänzung ist auf Grund der Änderungen im BauGB erforderlich
(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich <ul style="list-style-type: none"> - in Altenkirchen, Neue Straße (Beginn der MTS-Häuser), - in Altenkirchen, Karl-Marx-Platz (Bushaltestelle), - im Ortsteil Schwarbe (Ortsmitte alter Ort) und - im Ortsteil Gudderitz (Bushaltestelle) 	(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich <ul style="list-style-type: none"> - in Altenkirchen, Neue Straße (Beginn der MTS-Häuser), - in Altenkirchen, Karl-Marx-Platz (Bushaltestelle), - im Ortsteil Schwarbe (Ortsmitte alter Ort) und - im Ortsteil Gudderitz (Bushaltestelle) 	
(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet	(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet	

<p>werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.</p>	<p>werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.</p>	
<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.</p>	<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-siegel zu vermerken.</p>	
<p>(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	<p>(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 1 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	
<p>(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	
<p>(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>